



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 663-664)**
Titel **Dienstordnung für das Wärterpersonal des kantonalen Tierspitals in Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 24.09.1942

[S. 663] § 1. Die Wahl des ständigen Wärterpersonals erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung durch die Erziehungsdirektion. // [S. 664]

Vorübergehend beschäftigte Wärter mit Taglohn werden durch die Verwaltung mit Dienstverträgen auf Grund des Obligationenrechtes eingestellt.

§ 2. Die ordentliche Arbeitszeit wird wie folgt festgesetzt: Montag bis Freitag 7–12 und 14–18 Uhr, Samstag 7–12 und 14–17 Uhr.

§ 3. Die Wärter haben abwechselnd in der Mittagszeit und während der Nacht ohne besondere Entschädigung Dienst zu verrichten. Werden sie in der Zeit von 21 bis 6 Uhr durch Nachtwachen in Anspruch genommen, so erhalten sie Fr. 1.– für die Stunde. Erstreckt sich eine Nachtwache über 2 Uhr hinaus, so ist dem Wärter wenn möglich am nächsten Nachmittag frei zu geben.

Wärter, die am Sonntag den Dienst versehen, haben Anspruch auf einen Ruhetag.

§ 4. Im übrigen untersteht das Wärterpersonal dem Regulativ über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Handwerker und des Personals des Hausdienstes der Staatsverwaltung vom 17. Juli 1941.

§ 5. Die Dienstordnung tritt sofort in Kraft. Alle entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals vom 18. Juni 1920 und seine Abänderungen vom 9. April 1925 und 4. Januar 1928 werden aufgehoben.

Zürich, den 24. September 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Henggeler.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.09.2015]